

Verband der Beamten der eidgenössischen Zentralverwaltung

Der Verband der Beamten der eidgenössischen Zentralverwaltung hat in seiner außerordentlichen Versammlung vom Freitag abend nach Anhörung eines Berichtes des Vorstandes über den gegenwärtigen Stand der Revision der Besoldungsgesetze folgende Postulate formuliert:

1. Die periodische Anpassung der Besoldungen an den jeweiligen Stand der Lebenskosten sowie die Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse in bezug auf Mietzinse, Lebensmittelpreise und Steuern sind im Prinzip im neuen Besoldungsgesetz aufzunehmen.
2. Die Dienstalterszulagen sind jährlich auszurichten und haben den zwölften Teil zwischen Minimum und Maximum der betreffenden Besoldungsklasse, jedoch mindestens Fr. 200, zu betragen.
3. Das Hauptgewicht ist auf ein möglichst hohes Existenzminimum und auf eine genügende Erhöhung der Besoldungen überhaupt zu legen. Das fiskalische Interesse hat hierin gegenüber der Notwendigkeit für den Einzelnen unbedingt in den Hintergrund zu treten. Das umgekehrte Verhältnis hat viel zu lange die soziale Stufe der Beamenschaft anhaltend herabgedrückt. Für die Besoldungsreform soll maßgebend sein die Rücksicht auf das unerträglich gewordene Maß der Lebenshaltung und die gebieterische Notwendigkeit, den Beamtenstand auf das ihm gebührende Niveau zu heben.
4. Als wegleitend wird bezeichnet: Die möglichst schnelle gesetzliche Gehaltserhöhung mit entsprechenden Dienstalterszulagen. Die andern Postulate sind, soweit die für die Ausarbeitung der Vorlage zur Verfügung stehende Zeit und weitere Umstände es erlauben, im Gesetz endgültig zu regeln, im übrigen aber darin nur im Prinzip aufzunehmen und im nähern als Ausführungsbestimmungen dem Bundesrat bzw. den eidgenössischen Räten zu übertragen.
5. Dementsprechend ist eine bezügliche Eingabe des Förderativverbandes an den Bundesrat auf den 1. Februar 1919 in Aussicht zu nehmen. Vorher soll Abklärung durch die Organe der interessierten Verbände erfolgen.